

Preisblatt Netznutzung

Voraussichtliche Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH

Gültig ab 01.01.2021

Die Mainzer Netze GmbH weist darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2021 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2020 eine Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2021 können von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze. Darüber hinaus werden sich weitere Änderungen durch Anpassungen der KWKG-Umlage gemäß § 26 KWKG oder des Aufschlags auf die Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV („§ 19 StromNEV-Umlage“), § 17f Abs. 1 und 5 EnWG („Offshore-Netzumlage“) oder § 18 Abs. 1 AbLaV („Abschaltbare Lasten-Umlage“) ergeben.

Die Mainzer Netze GmbH betreibt Stromverteilungsnetze und stellt diese auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes sowie der dazugehörigen Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung allen Kunden und Einspeisern für die Nutzung nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien zur Verfügung.

Die vorgelagerten Netzbetreiber sind die Amprion GmbH, Westnetz GmbH, Syna GmbH, Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach und EWR Netz GmbH.

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – **Nettopreise** und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden **Umsatzsteuer**. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Abweichungen vom genannten Leistungsumfang bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Mainzer Netze GmbH.

Voraussichtliche Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH
Gültig ab 01.01.2021

Übersicht:

- Preisblatt 1 „Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung“
- Preisblatt 2 „Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung“
- Preisblatt 3 „Entgelte für Sonderformen der Netznutzung nach §19 StromNEV“
- Preisblatt 4 „Entgelte für Messeinrichtungen“
- Preisblatt 5 „Entgelte für Blindstrom“
- Preisblatt 6 „Grund- und Ersatzversorgung“
- Preisblatt 7 „Konzessionsabgaben“
- Preisblatt 8 „Sperrung im Auftrag des Lieferanten“
- Preisblatt 9 „Dienstleistungen“
- Preisblatt 10 „Mehr- und Mindermengen“
- Preisblatt 11 „KWKG-Umlage nach § 26 KWKG“
- Preisblatt 12 „Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG in der bis zum 31.12.2016 gültigen Fassung“
- Preisblatt 13 „Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 1 und 5 EnWG i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG“
- Preisblatt 14 „Abschaltbare Lasten-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG“

Voraussichtlich

Voraussichtliche Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH
Gültig ab 01.01.2021

Preisblatt 1 – „Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung¹“

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungs-dauer		Jahresbenutzungs-dauer	
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungs-preis €/kWa	Arbeits-preis ct/kWh	Leistungs-preis €/kWa	Arbeits-preis ct/kWh
Hochspannung (HS) ²	10,18	3,41	92,93	0,10
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung (USp. HS/MS)	11,54	3,74	100,79	0,17
Mittelspannung (MS) ²	14,05	4,27	113,05	0,31
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	15,59	4,39	112,84	0,50
Niederspannungsnetz (NS)	15,98	4,55	106,98	0,91

¹ zzgl. Abgaben und gesetzlicher Zuschläge

² Üblicherweise befinden sich Entnahmestelle und Messung in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon werden die nicht erfassten Verluste mittels Korrekturaufschlag auf den Lastgang berücksichtigt. Für hochspannungsseitige Entnahme mit mittelspannungsseitiger Messung beträgt der Korrekturfaktor 0,35%. Eine mittelspannungsseitige Entnahme mit niederspannungsseitiger Messung wird mit einem Korrekturfaktor von 0,89% beaufschlagt.

Preisblatt 2 – „Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung¹“

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	29,80 €/a	6,14 ct/kWh

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung ³	Arbeitspreis
	ct/kWh
Niederspannung (NS)	2,00 ct/kWh

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung ³	Arbeitspreis
	ct/kWh
Niederspannung (NS)	2,00 ct/kWh

¹ zzgl. Abgaben und gesetzlicher Zuschläge

³ Setzt entsprechende technische Einrichtungen gemäß den Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (TAB NS) der Mainzer Netze GmbH sowie zusätzliche Mess- und Steuereinrichtungen voraus.

Preisblatt 3 – „Entgelte für Sonderformen der Netznutzung nach §19 StromNEV¹“

3.1 Monatsleistungspreise nach §19 Abs. 1 StromNEV

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Monatspreissystem	
	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS) ²	15,49	0,10
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung (USp. HS/MS)	16,80	0,17
Mittelspannung (MS) ²	18,84	0,31
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	18,81	0,50
Niederspannungsnetz (NS)	17,83	0,91

¹ zzgl. Abgaben und gesetzlicher Zuschläge

² Üblicherweise befinden sich Entnahmestelle und Messung in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon werden die nicht erfassten Verluste mittels Korrekturaufschlag auf den Lastgang berücksichtigt. Für hochspannungsseitige Entnahme mit mittelspannungsseitiger Messung beträgt der Korrekturfaktor 0,35%. Eine mittelspannungsseitige Entnahme mit niederspannungsseitiger Messung wird mit einem Korrekturfaktor von 0,89% beaufschlagt.

3.2 Individuelle Netzentgelte nach §19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach §19 Abs. 2 StromNEV bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Mainzer Netze GmbH.

3.3 Entnahmestelle mit singulär genutzten Betriebsmitteln nach §19 Abs. 3

Individuelle Netzentgelte nach §19 Abs. 3 StromNEV bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Mainzer Netze GmbH.

3.4 Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach §19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach §19 Abs. 4 StromNEV bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Mainzer Netze GmbH.

Voraussichtliche Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH
Gültig ab 01.01.2021

Preisblatt 4 – „Entgelte für Messeinrichtungen“

mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb inkl. Messung
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung HöS/HS)	1.180,00 €/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	Auf Anfrage
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	780,00 €/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	250,00 €/a
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	560,00 €/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	30,00 €/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	24,00 €/a

ohne Leistungsmessung	Messstellenbetrieb inkl. Messung ⁵
Eintarifzähler	11,90 €/a
Zweitarifzähler	14,40 €/a
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	44,50 €/a
Zweirichtungszähler	18,30 €/a
Wandler	30,00 €/a
Steuereinrichtung (Tarifsteuerung, Last- und Einspeisemanagement) ⁴	20,00 €/a
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	80,00 €/a
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	25,00 €/a

⁴ Für den Einbau entstehen weitere Kosten gemäß Preisblatt „Netzanschluss (Strom)“

⁵ Preise für monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Messung auf Anfrage

Preisblatt 5 – „Entgelte für Blindstrom“

Entnahme für Blindstrom	Blindstrom	
	$\cos \varphi < 0,9$ induktiv ct/kvarh	$\cos \varphi > 0,9$ Kapazitiv ct/kvarh
mit Leistungsmessung	0,92 ct/kvarh	0,92 ct/kvarh

Voraussichtliche Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH
Gültig ab 01.01.2021

Preisblatt 6 – „Grund- und Ersatzversorgung“⁶

Die Grund- und Ersatzversorgung von Kunden erfolgt durch die örtlichen Grundversorger ENTEGA Plus GmbH, eprimo GmbH, Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach oder EWR AG. Es gilt hierbei der jeweils gültige „Tarif für die Grund- und Ersatzversorgung“ der ENTEGA Energie GmbH oder der eprimo GmbH, EWR Aktiengesellschaft oder der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach. Die vier Grund- und Ersatzversorger finden Sie unter <http://www.mainzer-netze.de/stromnetze/netzzugang/grund-ersatzversorgung>.

⁶ Grundversorgte Kunden sind alle Haushaltskunden, d. h. Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch) oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Ersatzversorgung liegt vor, sofern Letztverbraucher über das Stromversorgungsnetz der Allgemeinen Versorgung in Niederspannung Strom beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.

Preisblatt 7 – „Konzessionsabgaben“

Mit den Gemeinden im Netzgebiet der Mainzer Netze GmbH sind die zulässigen Höchstsätze nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabeverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992 in der jeweils geltenden Fassung vereinbart.

Preisblatt 8 – „Sperrung im Auftrag des Lieferanten“

Sperrung im Auftrag des Lieferanten (ohne Leistungsmessung)	175,00 €
Erfolgloser Sperrversuch (z.B. kein Zutritt gewährt, Kunde nicht angetroffen usw.)	85,00 €
Sperrung im Auftrag des Lieferanten (techn. Sperrung eines Profilkunden)	Nach Aufwand
Sperrung im Auftrag des Lieferanten (mit Leistungsmessung)	Nach Aufwand

Preisblatt 9 – „Dienstleistungen“

Unterjährige Ablesung durch die Mainzer Netze GmbH	Aktualisierung folgt
----------------------------------------------------	----------------------

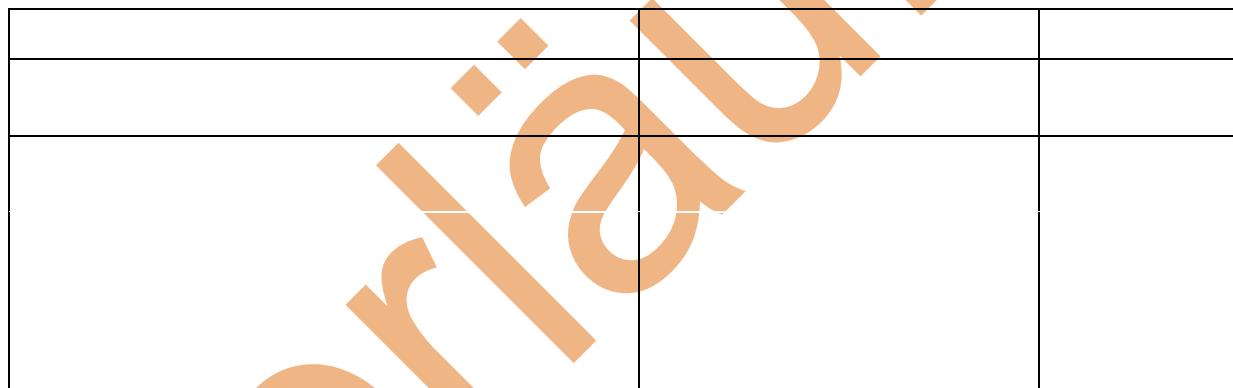
Voraussichtliche Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH
Gültig ab 01.01.2021

Preisblatt 10 – „Mehr- und Mindermengen“

Die Vergütung und das Entgelt für den Mengenausgleich von synthetischen Lastprofilen erfolgen je Kunde für die im Abrechnungszeitraum ermittelten Mengen. Als Preis für die Abrechnung der Mehr- oder Mindermengen wird ein Marktpreis verwendet. Er wird aus den Jahresdurchschnittswerten der an der EEX-Strombörse registrierten und dokumentierten Phelix-Baseload-Preise und Phelix-Peakload-Preise für das jeweilige Abrechnungsjahr ermittelt. Es werden die vom BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. veröffentlichten Preise für Mehr- und Mindermengen übernommen. Den Abrechnungspreis finden Sie unter http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

Preisblatt 11 – „KWKG-Umlage nach § 26 KWKG“

Die Mehrkosten, die sich aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, werden den Netzentgelten hinzugerechnet.



Die Höhe der KWKG-Umlage für das Jahr 2021 war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Preisblattes noch unbekannt. Die Daten werden in Kürze aktualisiert.

Voraussichtliche Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH
Gültig ab 01.01.2021

Preisblatt 12 – „Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG in der bis zum 31.12.2016 gültigen Fassung“

Die Höhe der Umlage für das Jahr 2021 war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Preisblattes noch unbekannt. Die Daten werden in Kürze aktualisiert.

Preisblatt 13 – „Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 1 und 5 EnWG i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG“

Die Höhe der Umlage für das Jahr 2021 war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Preisblattes noch unbekannt. Die Daten werden in Kürze aktualisiert.

Preisblatt 14 „Abschaltbare Lasten-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG“

Die Höhe der Umlage für das Jahr 2021 war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Preisblattes noch unbekannt. Die Daten werden in Kürze aktualisiert.